



ARTIKEL

Interessenvertretung #Onepager ● 07.06.2024

Standpunkt: Nachhaltigkeitsberichterstattung

Für praxistaugliche Nachhaltigkeitsstandards

Kernforderungen

KMUs von Berichtspflicht ausnehmen, bis praxistaugliche Berichtsstandards entwickelt wurden

Berichtslast im Bankenwesen deutlich reduzieren

EU-Taxonomie muss von Ist-Betrachtung Abstand nehmen und stattdessen Transformationsleistung von Krediten belohnen

GAR praxistauglich, wirksam und bürokratiearm gestalten

Worum geht es?

Hintergrund

Die regulativen Grundlagen zur Berichterstattung im Bereich Nachhaltigkeit sind umfangreich und bestehen aus mehreren Komponenten, was die hohe Bürokratielast zum Teil bereits erklärt.

Grundlage ist die Taxonomie-Verordnung und die dazugehörigen delegierten Rechtsakte, die seit 2020 festlegen,

was nachhaltige Investitionen sind. Die Taxonomie ist in diesem Punkt umstritten, da die Definition der Nachhaltigkeit auf politischen und weniger auf wissenschaftlichen Aspekten beruht.

Die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) legt fest, wie Unternehmen wesentliche Aspekte der Nachhaltigkeit in ihren Geschäftsberichten offenlegen müssen. Diese gibt es seit 2022, sie muss aber aktuell erst noch in deutsches Recht übertragen werden. So lange gilt die Richtlinie zur Nicht-finanziellen Berichterstattung, ein Vorläufer der CSRD.

Drittens gibt es seit 2023 die Berichtstandards (ESRS), die die Anforderungen der CSRD konkretisieren. Zum Beispiel legen die ESRS fest, wie Unternehmen zur Einschätzung bei der Wesentlichkeit der Nachhaltigkeitsaspekte gelangen. Dieser Prozess wird als enorm aufwendig kritisiert.

Nach Schätzung der Bundesregierung werden in Deutschland ca. 49.000 Unternehmen berichtspflichtig sein. Die jährlichen Kosten, die der Wirtschaft mit den neuen Berichtspflichten entstehen, werden auf 1,4 Milliarden Euro beziffert.

Ausgangslage

Die Einführung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) und die Festlegung der als nachhaltig geltenden Wirtschaftstätigkeiten (TaxonomieVO) verfolgen grundsätzlich ein richtiges Anliegen. Sie beabsichtigen, die Transparenz von Unternehmen zu steigern und umweltschädliches Verhalten aufzuzeigen. Die Marktdisziplin soll dann Unternehmen zu nachhaltigerem Wirtschaften anregen und Kapital in nachhaltige Sektoren lenken. Intention und Wirkung stimmen aber aufgrund der Ausgestaltung noch nicht überein.

Problem

Das Instrument der Berichterstattung als Mittel der Wahl für die grüne Transformation durch die EU hat zwei grundlegende Konstruktionsfehler:

1. Die im Bankbereich geltende Green Asset Ratio (GAR) betrachtet nur den IST-Zustand. Sie setzt damit den Anreiz Finanzierungen in Branchen zu legen, die bereits grün sind. Dadurch wird Kapital entzogen, wo es am dringendsten für die Transformation gebraucht wird. GAR und die Bestimmungen der CSRD würdigen nicht die Transformationsleistung eines Kredits.
2. Die Berichterstattung ist extrem komplex und aufwendig zu erheben. Gerade die Datenerhebung bei den Kunden stellt Unternehmen vor Herausforderungen. Das gilt insbesondere für den Bereich der kleinen und mittleren Unternehmen, die nicht die Kapazitäten für eine umfangreiche Berichterstattung haben. Fachpersonal im Bereich Nachhaltigkeit wird nun in der Erstellung der Berichte gebunden, anstatt die Transformation wirklich umzusetzen. Allein durch einen Bericht wird noch kein Gramm CO₂ eingespart.

Lösung

Die Bürokratielast muss insbesondere durch die Ausgestaltung der Berichtsstandards (ESRS, LSME, VSME)

reduziert werden. Die Anwendung der CSRD auf KMU muss bis zur Veröffentlichung der vereinfachten Standards ausgesetzt werden. Gerade Banken sind einer Mehrfachberichterstattung ausgesetzt. So müssen sie als Unternehmen nach CSRD berichten, als Banken aber ebenfalls nach der sogenannten Säule III-Offenlegung. Gleichzeitig muss die EU-Taxonomie von der Ist-Betrachtung Abstand nehmen und die Transformationsleistung von Krediten belohnen, damit Zukunftsinvestitionen dort hinfließen können, wo sie für eine nachhaltige Wirtschaft am meisten gebraucht werden.



Simon Linder

Leiter

Stab Vorstand

 +49 (89) 2868-3176

 stabsabteilung@gv-bayern.de

Anlagen

 Standpunkt Nachhaltigkeitsberichterstattung (136.14 KB)